

## Militärstrafgesetz (MStG)

Änderung vom 20. März 1992

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative,  
nach Einsicht in den Bericht der Petitions- und Gewährleistungskommission  
des Nationalrates vom 22. April 1991<sup>1)</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1991<sup>2)</sup>,  
beschliesst:

I

Das Militärstrafgesetz<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 9a Abs. 1*

<sup>1</sup> Verbrechen sind die mit Zuchthaus bedrohten Handlungen.

*Art. 27*

*Aufgehoben*

*Art. 46 Abs. 1*

Findet der Richter, die Strafe sei zu mildern, so erkennt er:  
statt auf lebenslängliches Zuchthaus auf Zuchthaus von minde-  
stens zehn Jahren;

...

<sup>1)</sup> BBl 1991 II 1462

<sup>2)</sup> BBl 1991 IV 184

<sup>3)</sup> SR 321.0

*Art. 51 Abs. 1*

Die Strafverfolgung verjährt  
in 20 Jahren, wenn die strafbare Tat mit lebenslanglichem Zuchthaus bedroht ist;

...

*Art. 54 Ziff. 1 Abs. 1*

1. Die Strafen verjähren:  
lebenslangliche Zuchthausstrafe in 30 Jahren;

...

*Art. 61 Ziff. 2*

2. In Kriegszeiten kann auf Zuchthaus erkannt werden. Auf lebenslangliches Zuchthaus kann erkannt werden, wenn der Ungehorsam vor dem Feind erfolgt.

*Art. 63 Ziff. 2*

2. Wird die Meuterei vor dem Feind begangen, so kann auf lebenslangliches Zuchthaus erkannt werden.

*Art. 74*

Feigheit

Wer vor dem Feind aus Feigheit sich versteckt hält, flieht oder eigenmächtig seinen Posten verlässt, wird mit lebenslanglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bestraft.

*Art. 75*

Kapitulation

Der Kommandant einer Festung oder eines andern befestigten Platzes, der kapituliert, ohne zuvor alle Verteidigungsmittel erschöpft zu haben,

der Kommandant einer Truppe, der im Kampf seinen Posten verlässt oder sich mit seiner Truppe ergibt, ohne zuvor alles getan zu haben, was die Erfüllung seiner Dienstpflicht von ihm erforderte, wird mit lebenslanglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bestraft.

*Art. 76 Ziff. 3*

3. In Kriegszeiten kann auf Zuchthaus erkannt werden. Auf lebenslangliches Zuchthaus kann erkannt werden, wenn die Tat vorsätzlich vor dem Feind erfolgt.

*Art. 80 Ziff. 2 Abs. 2*

2. ...

Hat der Täter in diesem selbstverschuldeten Zustand eine mit Zuchthaus als einziger Strafe bedrohte Tat verübt, so ist die Strafe Gefängnis. ...

*Art. 83 Abs. 3*

<sup>3</sup> Geht der Ausreisser zum Feind über, so kann er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

*Art. 86 Ziff. 2*

2. Werden diese Handlungen in einer Zeit verübt, da Truppen zum aktiven Dienst aufgeboten sind, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren. Stört oder gefährdet der Täter durch diese Handlungen die Unternehmungen der schweizerischen Armee, so kann auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden.

*Art. 87 Ziff. 3*

3. In schweren Fällen kann auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden.

*Art. 88*

Franktireur

Wer in Kriegszeiten Feindseligkeiten gegen die schweizerische Armee unternimmt, ohne zu der von der Schweiz anerkannten bewaffneten Macht des Gegners zu gehören, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

*Art. 90*

Waffenhilfe

Der Schweizer, der, ohne dazu gezwungen zu sein, in einem Krieg die Waffen gegen die Eidgenossenschaft trägt oder in eine feindliche Armee eintritt, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bestraft.

*Art. 91 Ziff. 2*

2. In schweren Fällen kann auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden.

*Art. 116 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 139 Ziff. 2 Abs. 2*

2. ...

Auf lebenslängliches Zuchthaus kann in Kriegszeiten erkannt werden, wenn der Täter gegen eine Person mit besonderer Grausamkeit handelt.

*Art. 140 Abs. 2*

<sup>2</sup> Auf lebenslängliches Zuchthaus kann erkannt werden, wenn der Täter gegen einen Verwundeten oder Kranken Gewalt verübt oder einen Toten verstümmelt.

*Art. 216 Ziff. 1*

*Aufgehoben*

*Art. 232b Bst. b*

Bei Urteilen nach dem Militärstrafgesetz wird das Recht der Begnadigung ausgeübt:

- b. wenn das Bundesgericht oder die Bundesassisen geurteilt haben, von der Bundesversammlung;

*Art. 232c Abs. 4*

*Aufgehoben*

## II

### **Änderung bisherigen Rechts**

Der Militärstrafprozess<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 146 Abs. 3, 203 Abs. 4 und 213*

*Aufgehoben*

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1)</sup> SR 322.1

Nationalrat, 20. März 1992  
Der Präsident: Nebiker  
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 20. März 1992  
Die Präsidentin: Meier Josi  
Die Sekretärin: Huber

Datum der Veröffentlichung: 31. März 1992<sup>1)</sup>  
Ablauf der Referendumsfrist: 29. Juni 1992

4678

<sup>1)</sup> BBl 1992 II 820

## Militärstrafgesetz (MStG) Änderung vom 20. März 1992

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1992
Date	
Data	
Seite	820-824
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 164

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.